

- 64. Nobs. Gutachten Landmann über die Bankenkontrolle.
  - 75. Vallotton. Besteuerung der Weine.
  - 80. Gadiant. Finanzprogramm des Bundesrats.
  - 87. Walter-Olten. Totalrevision der Bundesverfassung.
  - 109. Bringolf. Jahresgehalt der Direktoren der Schweizerischen Volksbank.
  - 133. Dollfus. Staatsfinanzen.
  - 148. Gnägi. Absatz der Obsternte.
  - 151. Wunderli. Eidgenössisches Gesundheitsamt.
  - 152. Polar. Drahtseilbahnen.
  - 153. Schmid-Zürich. Einfuhrsektion.
  - 155. Surbeck. Zwischenfälle beim Wiederholungskurs der Batterie 75.
  - 156. Balmer. Viehabsatz.
  - 157. Rochaix. Weineinfuhr.
  - 158. Nietlisbach. Sonntagsfahrten SBB und allgemeine Tarifsenkung.
  - 159. Foppa. Schlachtviehpreise.
- 

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

---

(Vom 20. November 1934.)

Den **Bernischen Kraftwerken AG.** in Bern (BKW) wurde als Ersatz für die frühere Bewilligung Nr. 104, vom 9. August 1929, welche den BKW eine Ausfuhr elektrischer Energie nach Frankreich bis zu max. 11,000 Kilowatt während des ganzen Jahres gestattete, die neue Bewilligung (Nr. 128) erteilt, während der Sommermonate (16. April bis 15. Oktober) bis zu **max. 14,000 Kilowatt** und im Winter bis zu **max. 8000 Kilowatt** auszuführen.

Die neue Bewilligung Nr. 128 ist, wie die frühere Bewilligung Nr. 104, **bis 14. August 1951** gültig.

---

(Vom 16. November 1934.)

Als Delegierter des Bundesrats in die internationale Luftfahrtskommission wird bezeichnet: Herr Arnold Isler, Direktor des eidgenössischen Luftamtes, in Bern.

---

(Vom 17. November 1934.)

Dem zum Honorarkonsul von Japan in Basel, mit Amtsbefugnis über die Kantone Basel Stadt, Basel-Land, Aargau, Schaffhausen und Zürich ernannten Herrn Eduard Zellweger wird das Exequatur erteilt. Von der Aufhebung des japanischen Konsulates in Zürich wird Vormerk genommen.

---

(Vom 23. November 1934.)

Als Delegierter der Schweiz an den in Brüssel am 26. November 1934 stattfindenden Tagungen der zwei Sub-Komitees der Länder, welche die Goldwährung beibehalten haben, wird bezeichnet: Herr Hans Hunziker, Direktor der Eisenbahnabteilung des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements in Bern; als Experte: Herr Siegfried Bittel, Direktor der Schweizerischen Verkehrszentrale in Zürich.

---

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

---

### Notifikation.

**Koch, Xaver Franz**, Sohn des Anton und der Marie geb. Fischinger, geboren am 7. März 1909 in Schwenningen, Bezirk Rottweil, deutscher Staatsangehöriger, Hilfsarbeiter, unbekanntes Aufenthaltes, wurde auf Grund des unterm 26. April 1934 gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens von der eidgenössischen Oberzolldirektion am 20. November 1934 in Anwendung von Art. 74, Ziffer 3, Art. 75 und Art. 91 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen wegen Zollübertretung zu einer Busse von Fr. 210. — verurteilt. Ausserdem hat er den einfachen hinterzogenen Zoll von Fr. 105. — zu bezahlen.

Falls sich der Angeschuldigte binnen acht Tagen seit Erscheinen dieser Notifikation der Strafverfügung unbedingt unterzieht, wird ihm gemäss Art. 94 des Zollgesetzes ein Viertel der Busse mit Fr. 22. 50 nachgelassen. Unterzieht er sich dem administrativen Strafausspruch nicht, so kann er binnen zwanzig Tagen Einsprache erheben und gerichtliche Beurteilung verlangen. Erhebt er innerhalb dieser Frist keine Einsprache, so erwächst die Strafverfügung unter Vorbehalt der Beschwerde in Rechtskraft.

Die Strafverfügung wird dem Koch Xaver Franz hiermit eröffnet. Er kann die Höhe der Busse binnen dreissig Tagen seit dem Erscheinen dieser Notifikation beim eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement in Bern durch Beschwerde anfechten.

Bern, den 20. November 1934.

**Eidgenössische Oberzolldirektion.**

---

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.11.1934
Date	
Data	
Seite	821-822
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 491

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.